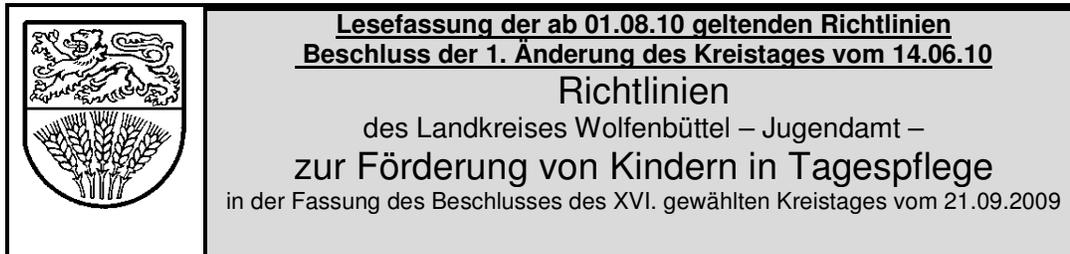


2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege – Darstellung der Änderungen



Um das Wohl der Familien zu sichern, ist es das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Qualität der Kinderbetreuungsangebote zu verbessern. Einen Baustein hierzu bildet die Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege ist eine qualifizierte und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmte Angebots- und Betreuungsform, die eigenständig und gleichwertig neben den Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen besteht. Merkmale der Kindertagespflege sind die familienähnlichen Strukturen in der Betreuung sowie die enge, persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld.

Der gesetzliche Rahmen der Tagespflege ergibt sich aus den §§ 22 bis 24a, 43 und 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung (TAG), durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendhilfe (Kick) und das Kinderförderungsgesetz (KiföG).

I. Fördervoraussetzungen

- (1) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert. Die Fördervoraussetzungen im Einzelnen ergeben sich aus § 24 SGB VIII.
- (2) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Bedeutung der Kindertagespflege in diesem Altersbereich beschränkt sich in der Regel auf Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches hinausgehen. Bei der Tagespflege handelt es sich hierbei um ein ergänzendes Betreuungsangebot.
- (3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.

- (4) Betreuungszeiten, die in Ergänzung zu einer anderen Betreuungsform erforderlich sind (Randzeitenbetreuung) sind förderfähig. Dies gilt auch für die Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten außerhalb der regulären Öffnungszeiten.
- (5) Gefördert werden im Regelfall bis zu 10 Stunden täglich, jedoch nicht mehr als 50 Stunden wöchentlich. Im begründeten Einzelfall ist eine darüber hinaus gehende Förderung möglich.

Gelöscht: In begründeten Einzelfällen können täglich bis zu 12 Stunden, jedoch nicht mehr als 60 Stunden wöchentlich gefördert werden. Eine darüber hinausgehende Förderung ist ausgeschlossen.

II. Höhe und Umfang der laufenden Geldleistung für Tagespflege

(1) Die Förderung in Tagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Eine Geldleistung wird durch das Jugendamt gewährt, wenn die Kindertagespflege

- für das Kindeswohl geeignet ist und
- die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen.

(2) Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 SGB VIII wird je Kind und Stunde wie folgt festgesetzt:

2a) Tagespflege

4,00 € bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson, bei Betreuung des Kindes in anderen geeigneten Räumlichkeiten (Großtagespflege / Randzeitenbetreuung in einer Kindertagesstätte)

Die laufende Geldleistung umfasst:

0,90 € Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

3,10 € Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

2b) Tagespflege bei erhöhtem Betreuungsaufwand

4,90 € bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson, bei Betreuung des Kindes in anderen geeigneten Räumlichkeiten (Großtagespflege / Randzeitenbetreuung in einer Kindertagesstätte)

Die laufende Geldleistung umfasst:

0,90 € Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

4,00 € Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Der erhöhte Betreuungsaufwand wird begründet durch die Betreuung von Kindern mit Behinderung, verhaltensauffälligen Kindern und Kindern mit einem erhöhten pädagogischen Erziehungsbedarf. Über die Anerkennung des erhöhten Betreuungsaufwandes entscheidet bei Kindern mit Behinderung und Kindern mit einem erhöhten pädagogischen Erziehungsbedarf die Fachkraft der Tagespflege des Jugendamtes.

Über die Anerkennung des erhöhten Bedarfs bei verhaltensauffälligen Kindern entscheidet die Fachkraft der Tagespflege auf Grundlage der Stellungnahme des Allgemeinen sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes.

2c) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Ziff. 2 a oder 2 b. Die Kosten für den Sachaufwand entfallen.

Zusätzlich zu der unter 2a oder 2b aufgeführten Förderleistung erhalten die Tagespflegepersonen einen Mobilitätzuschlag.

Dieser beträgt

- für Anfahrtswege bis zu 5 km vom Haushalt der Tagespflegeperson bis zum Haushalt der Eltern/Elternteile einen Anteil von 0,5 Stunden Betreuungszeit pro Tag.

- bis zu 10 km 0,75 Stunden Betreuungszeit pro Tag.

- darüber hinaus 1 Stunde Betreuungszeit pro Tag.

Die Abrechnung erfolgt mit dem Stundennachweis über die geleisteten Betreuungszeiten.

2d) Die Kosten für die Eingewöhnungszeit sowie für die Eingewöhnungs- bzw. Kennlernphase durch eine Vertretungs-/ Springerkraft werden entsprechend der laufenden Geldleistung nach Ziff. 2a – 2c bis zu 20 Stunden in den Fällen übernommen, in denen das Tagespflegekind zum ersten Mal eine Betreuung außerhalb des elterlichen Haushalts erfährt. In allen anderen Fällen werden bis zu 10 Stunden übernommen.

Gelöscht: 10

2e) ▽

Tagespflegepersonen erhalten zur Abgeltung von Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes einen Pauschalbetrag. Dieser Betrag errechnet sich aus der 1 ½-fachen durchschnittlichen laufenden Geldleistung der letzten drei Betreuungsmonate des Bewilligungszeitraumes. Diese Regelung gilt erst ab einer durchgehenden Tätigkeit der Tagespflegeperson von drei Monaten. Bei einer Betreuungsdauer von weniger als zwölf Monaten, erfolgt eine anteilige Auszahlung des Pauschalbetrages. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes. Die pauschale Entgeltung wird frühestens für den Bewilligungszeitraum ab dem 01.08.2010 erfolgen.

Gelöscht: Tagespflegepersonen mit einem regelmäßigen Betreuungsaufwand wird bei Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes die laufende Geldleistung der letzten drei Monate bezogen auf das jeweils betreute Kind bis zu 6 Wochen jährlich weitergezahlt. Diese Regelung gilt erst ab einer durchgehenden Tätigkeit der Tagespflegeperson von vier Monaten und setzt die Betreuung des jeweiligen Kindes nach der Ausfall- bzw. Krankheitszeit voraus.

Gelöscht: , die wegen des unregelmäßigen Betreuungsaufwandes mittels Stundennachweisen abrechnen,

Gelöscht: vier

Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung auf den Pauschalbetrag in Höhe der 0,5 fachen durchschnittlichen laufenden Geldleistung der letzten drei Betreuungsmonate geleistet werden. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, jedoch spätestens bis zum Ablauf des darauf folgenden Monats, gestellt werden. Voraussetzung für die Leistung der Abschlagszahlung ist der Nachweis von tatsächlichen Ausfall- und Krankheitszeiten auf den bis dahin vorliegenden Stundennachweisen. Die geleistete Abschlagszahlung ist auf den endgültigen Anspruch anzurechnen.

Im Falle der Vertretung bei Ausfall- und Krankheitszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend Ziff. 2a – 2c gewährt.

- (3) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung (BGW) werden auf Antrag erstattet. Als angemessen gelten die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- (4) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden auf Antrag zur Hälfte erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- (5) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag zur Hälfte erstattet. Die Angemessenheit richtet sich nach dem jeweils maßgeblichen Mindestbeitrag.
- (6) Nachgewiesene notwendige Kosten für Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden übernommen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist die vorherige Überprüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson sowie die verbindliche Erklärung der Tagespflegeperson, nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens ein Jahr in der Tagespflege tätig zu sein. Die Möglichkeit der Vermittlung muss gegeben sein.

Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die nicht vom Jugendamt angeboten werden, können übernommen werden, wenn die Teilnahme vor Beginn der Maßnahme angezeigt und dieser durch das Jugendamt zugestimmt wird.

- (7) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können nach § 24 Abs. 5 SGB VIII auch an Eltern bzw. Elternteile vermittelt werden, ohne dass die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen. Die so vermittelte Tagespflegeperson hat gegen das Jugendamt keinen Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung nach Nr. II Abs. 2. Aufwendungen nach Nr. II Abs. 3 bis 5 können erstattet werden.

III. Eignung, Qualifizierung, Fortbildung, Vertretung

- (1) Für die Tagespflege geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Tagespflegeperson muss ein eintragsfreies Führungszeugnis nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften vorlegen und nachweisen, dass sie aus ärztlicher Sicht für die Tätigkeit als Tagespflegeperson körperlich und geistig geeignet ist. Die Tagespflegeperson hat mindestens den Hauptschulabschluss erworben.

Tagespflegepersonen sind hinsichtlich kindertagesspezifischer Kenntnisse geeignet, wenn sie mindestens eine Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes zur Fortbildung von Tagespflegepersonen absolviert haben oder aber über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

Pädagogisch beruflich qualifizierte Kräfte haben nach den jeweils geltenden Regelungen eine entsprechende Zusatzqualifizierung nachzuweisen. Zu den pädagogischen Ausbildungen zählen:

- Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge
- Erzieherin/ Erzieher
- Diplompädagogin/-pädagoge mit Schwerpunkt im Bereich der Sozialpädagogik
- Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger
- Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger
- Sozialassistentin/ Sozialassistent
- Lehrerinnen/Lehrer

- (2) Die Qualifizierung für Tagespflegepersonen umfasst rechtliche, entwicklungspsychologische, pädagogische und kommunikative Lerninhalte.

Das Zertifikat ist verpflichtend für alle Tagespflegepersonen, die über das Jugendamt vermittelt werden.

- (3) Das Jugendamt bietet den Tagespflegepersonen regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen an. Die Teilnahme an mindestens zwei Veranstaltungen jährlich ist verpflichtend. Die Teilnahme an anderen kindertagespflegespezifischen Weiterbildungsangeboten kann ebenso nach Absprache mit dem Jugendamt anerkannt werden.
- (4) Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

- (5) Das Jugendamt stellt eine Vertretungsregelung der Tagespflegepersonen untereinander in Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen sicher.
- (6) Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt schließen.
- (7) Eine Erklärung im Sinne von § 72a SGB VIII ist von der Tagespflegeperson vor dem Beginn der Tätigkeit abzugeben.

IV. Großtagespflege

Für die Großtagespflege gilt Folgendes:

- Werden mehr als acht Kinder, aber nicht mehr als zehn Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.
- Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

Die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle müssen für Ausfallzeiten eine Vertretung mit der jeweiligen Qualifikation des zu Vertretenden (Tagespflegeperson bzw. pädagogische Fachkraft) vorsorgen. Für diese muss ebenfalls eine Pflegeurlaubnis für die Kindertagespflege in der Großtagespflegestelle vorliegen. Die Kinder sind der Vertretungskraft fest zuzuordnen.

V. Kostenbeiträge

- (1) Nehmen Eltern bzw. Elternteile eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson für ihr Kind in Anspruch, so werden die Eltern bzw. Elternteile an der Finanzierung dieser Tagespflege in Form eines Kostenbeitrages beteiligt. Der monatliche Kostenbeitrag ist begrenzt auf maximal 80 v. H. der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 SGB VIII.
- (2) Die Prüfung, ob den Eltern, bzw. Elternteilen die Zahlung eines Kostenbeitrages zuzumuten ist, richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen. Soweit das Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, ist ein Einsatz von 50 v. H. angemessen.

Der monatliche Kostenbeitrag darf den maßgeblichen Kindertagesstättenatz der Gebührentabelle – unabhängig vom Betreuungsaufwand in der Tagespflege - in der entsprechenden Einkommensstufe der jeweiligen Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde des Wohnortes des Kindes nicht übersteigen. Diese Regelung betrifft lediglich die Regelbetreuungszeit zwischen 7 – 17.00 Uhr.

Auf Nachweis, dass weitere Kinder in Kindertagespflege betreut werden, verringert sich der ermittelte Kostenbeitrag um 20 v. H. je Kind.

▼ **Gelöscht:** (3) Bei Unterbrechungen von insgesamt 6 Wochen im Jahr ist der Kostenbeitrag weiter zu entrichten.¶

VI. Inkrafttreten

(1) Die Richtlinien treten zum 01.02.2012 in Kraft.

▼ **Gelöscht:** 01.01.2009

Gelöscht: (2) Die Regelungen zu II Ziffer 2a und 2b sowie V treten zum 01.10.2009 in Kraft.¶

Wolfenbüttel, den ▼

Gelöscht: 29.09.2009

Jörg Röhmann
Landrat